

Zeitschrift: Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev. = Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]
Herausgeber: Verein Schweizerischer Konkordatsgeometer = Association suisse des géomètres concordataires
Band: 3 (1905)
Heft: 10

Vereinsnachrichten

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kennung zeugt aber der fernere Einwand, daß es nicht darauf ankomme, wer die Vermessung ausgeführt habe, wenn sie nur richtig sei, und daß die Arbeiten eines zwar ungeprüften, aber erfahrenen und zuverlässigen Gehülfen vor denen eines unerfahrenen, vereideten Landmessers den Vorzug verdienten. Dieser Einwand trifft den entscheidenden Punkt überhaupt nicht, denn es handelt sich hier nicht um die Richtigkeit oder Unrichtigkeit von Messungen. In dieser Beziehung sind Feststellungen weder erforderlich gewesen, noch zugunsten oder ungunsten des Beklagten getroffen worden. Deshalb kommt es auch weder auf die von dem Beklagten geltend gemachte Tüchtigkeit des Gehülfen B., noch darauf an, daß dieser, nach Ausführung der hier in Rede stehenden Arbeiten zum Landmesser ernannt und als solcher vereidigt ist.

Die Leser finden das Urteil und dessen Begründung nach seinem ganzen Inhalte in der Zeitschrift für Vermessungswesen 1905, Heft 23. Außer den angeführten, besonders ins Auge springenden Punkten enthält es noch eine ganze Reihe interessanter mit der Sache im Zusammenhang stehenden Erwägungen, auf die wir indessen, um den Raum unseres Blattes nicht ungebührlich in Anspruch zu nehmen, nur hinweisen wollen. St.

Vereinsnachrichten. Adressenänderungen.

Neue Adresse: Herr J. Hug, Katastergeometer, Ramsen (Schaffhausen). H. Gysel, Konkordatsgeometer, stud. ing., Webergasse 59, Zürich III. G. Lehmann, Tucuman 307, Buenos-Aires.

Neues Mitglied: Herr H. W. Kägi, Konkordatsgeometer, Felsenstraße 47, St. Gallen.

Personalnachrichten.

An Stelle seines wegen Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Vaters ist Herr Hektor Schmaßmann zum Kantonsgeometer von Baselland gewählt worden, ebenso Herr R. Friedrich an Stelle des Herrn Ursprung, der in den wohlverdienten Ruhestand tritt, bei der Grundbuchverwaltung Basel.